

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

neu.sw[®]

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

**für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz
der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH**

gültig: ab 1. April 2016

Erdgas Flüssiggas

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Gasbeschaffenheit	3
3	Netzanschluss	3
3.1	Anmeldeverfahren	3
3.2	Planung und Konstruktion	4
3.3	Leitungsverlegung	5
3.4	Einmessung und Beschilderung	6
3.5	Druckprüfverfahren	7
3.6	Inbetriebnahme	7
4	Gasinstallation	7
4.1	Anmeldeverfahren	7
4.2	Abnahme/Inbetriebsetzung der Gasinstallation	8
4.3	Zählerplätze	8
4.4	Druckregelgeräte	9
5	Messung an Ein- und Ausspeisepunkten	9
6	Inkrafttreten und Bekanntmachung	10

1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen Gas (nachfolgend TAB Gas genannt) gelten für die Errichtung und Inbetriebnahme von Netzanschlüssen und für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gasinstallationen im Netzgebiet von neu.sw.

Die TAB Gas sind als ergänzende Hinweise zu den DVGW-Arbeitsblättern G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung“ und G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen DVGW-TRGI“, der Technischen Regeln Flüssiggas TRF, der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) zu verstehen.

Technische Fragen bei der Auslegung der G 459-1, der G 600, der TRF, der NDAV, der GasGVV und der TAB Gas sind vor Beginn der Arbeiten mit neu.sw zu klären.

2 Gasbeschaffenheit

Betriebsdruck Gasortsnetze

Anschlussnehmer von neu.sw können an die bestehenden Gasnetze mit folgenden Druckstufen angeschlossen werden:

- Niederdruck
- Mitteldruck
- Hochdruck.

Auf Wunsch erteilt neu.sw weitere Auskünfte über die jeweiligen Betriebsdruckstufen in den einzelnen Ortsnetzen. Anfragen sind an den Bereich Gasversorgung unter der Telefonnummer 0395 3500-505 zu richten.

Gasart und Gasqualität

Im Netz von neu.sw wird Erdgas bzw. Flüssiggas verteilt, das dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ entspricht. Hinsichtlich des Brennverhaltens gehört

- Erdgas zur 2. Gasfamilie, Gruppe H,
- Flüssiggas zur 3. Gasfamilie.

Im Bedarfsfall erteilt neu.sw Auskünfte über weitere Kenndaten des Erdgases bzw. Flüssiggases.

Für Einspeisungen von Biogas gelten die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere die der Gasnetz-zugangsverordnung zur Gasqualität).

3 Netzanschluss

3.1 Anmeldeverfahren

Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung des Netzanschlusses auf dem Anmeldeformular von neu.sw (Anlage). Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Amtlicher Lageplan Maßstab 1:500 mit den Grundstücksgrenzen und der Lage des Gebäudes auf dem Grundstück
- Grundriss des Gebäudes mit Kennzeichnung des Anschlusspunktes

- Angaben zur benötigten Leistung in kW.

Für die Erstellung eines Kostenangebotes wird ein Aufmaß vor Ort durch neu.sw angefertigt und protokolliert. Dabei werden folgende Angaben ermittelt:

- Trassenverlauf und Trassenlänge
- Lagepunkt der Hauseinführung
- Aufbruch Gehweg – Straße
- sonstige/zusätzliche Leistungen.

Das Aufmaßprotokoll ist durch den Anschlussnehmer zu unterschreiben.

Auf der Grundlage der ermittelten Werte erstellt neu.sw das verbindliche Kostenangebot.

Nach Bestätigung des Angebotes durch den Anschlussnehmer wird der Netzanschluss durch neu.sw bzw. durch von neu.sw beauftragte Unternehmen hergestellt. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Gasinstallation des Anschlussnehmers zur dauerhaften Aufnahme der Versorgung erfolgt durch neu.sw, wenn die Gasinstallation im Gebäude fertig gestellt ist und der Anschlussnehmer die Rechnungen zur Herstellung des Netzanschlusses und ggf. über weitere erforderliche, durch ihn beauftragte, Leistungen beglichen hat.

3.2 Planung und Konstruktion

Allgemeines

Der Netzanschluss verbindet die Versorgungsleitung mit der Gasinstallation und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Art, Zahl und Lage von Netzanschlüssen sowie deren Änderungen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe der NDAV von neu.sw ermittelt.

Betriebsdrücke von Netzanschlüssen

Netzanschlüsse sind mindestens für den zulässigen Betriebsdruck zu bemessen, für den das betreffende Leitungsnetz ausgelegt ist bzw. gebaut wird. Dies trifft auch für den Teil der Verbindungslitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgerät zu.

Leitungsführung

Der Leitungsdurchmesser wird entsprechend der Leistungsangabe des Antragstellers nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 303-1 „Berechnung von Gas- und Wasserrohrnetzen“ bemessen.

Netzanschlüsse sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Jeder Netzanschluss ist mit einer außen liegenden Absperrarmatur zu errichten. Im Mitteldruck- und Hochdruckbereich ist in den Netzanschluss ($\leq d_a 63$ bzw. DN 50) zusätzlich ein Gasströmungswächter möglichst nahe am Abzweig von der Versorgungsleitung einzubauen.

Die Belange eines für das Leitungsnetz vorhandenen aktiven Korrosionsschutzes sind zu beachten.

Ein Errichten von Gebäuden über Netzanschlüssen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Netzanschlüssen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

Abstände zu unterirdischen Anlagen

Falls der Netzanschluss parallel zu einer anderen, bereits existierenden Versorgungsleitung verlegt wird bzw. diese kreuzt, ist ein Mindestabstand für Betrieb und Unterhaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuhalten. Bei der Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,2 m zu parallel verlaufenden und 0,1 m zu kreuzenden anderen Versorgungsleitungen nicht zu unterschreiten (zu Kabeln > 1 kV: 0,2 m bei Kreuzung und 0,4 m bei Parallelverlegung). Wenn diese Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind die Leitungen in dem betreffenden Abschnitt durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei der Planung und Werkstoffauswahl ist die Nähe von Systemen mit Wärmeabgabe zu berücksichtigen.

Hauseinführungsraum

Netzanschlüsse sind in ausreichend trockene Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein. Es ist anzustreben, Netzanschlüsse in Räume, die der DIN 18012 entsprechen, einzuführen. Sie dürfen nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt werden. Die Bestimmungen der TRF bei Flüssiggas, der TRGI bei Erdgas und des DVGW-Arbeitsblattes G 459-2 sind zu beachten.

Hauseinführungen

Die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1, der DVGW VP 601 und der DIN 18012 sind zu beachten. Zur Einführung in das Gebäude werden Hauseinführungskombinationen mit Losflansch nach DIN 2673 verwendet.

Hauseinführung in unterkellerte Gebäude

Der Ringraum zwischen Maueröffnung und Hauseinführungskombination muss zum Anschlussraum gasdicht und wasserdicht, gegebenenfalls druckwasserdicht sein, um die kraftschlüssige Verbindung als Festpunkt zum Mauerwerk sicherzustellen. Er ist mit Quellschutt zu verfüllen bzw. mit anderen geeigneten Verfahren zu verfüllen, die den Anforderungen der DVGW VP 601 genügen.

Hauseinführung in nicht unterkellerte Gebäude

Bei Einführung von Netzanschlüssen in nicht unterkellerte Gebäude sind die Netzanschlüsse in einem Mantelrohr zu führen. Das Mantelrohr muss mit der Fußbodenoberkante und der Außenkante Fundament abschließen und unmittelbar an der Gebäudeaußenwand im Gebäude münden. Ein Abstand bis 0,8 m von der Außenwand ist möglich.

Bei der Einführung mit flexiblen Hauseinführungskombinationen sind diese gegen Verdrehen zu sichern und mit Quellschutt zu verfüllen bzw. mit anderen geeigneten Verfahren zu verfüllen, die den Anforderungen der DVGW VP 601 genügen. Der Ringraum zwischen Maueröffnung und Hauseinführungskombination muss zum Anschlussraum gasdicht und wasserdicht sein.

Sowohl für unterkellerte als auch für nicht unterkellerte Gebäude kann die Mehrspartenhauseinführung verwendet werden.

3.3 Leitungsverlegung

Allgemeines

Für die Verlegung von Netzanschlüssen gelten die einschlägigen, in der TAB Gas benannten DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen.

Rohrdeckung

Der Netzanschluss ist in der Regel in einer Mindestüberdeckung von 0,8 bis 1,0 m zu verlegen.

Rohrgraben

Für die Herstellung des Rohrgrabens ist die DIN 4124 zu beachten. Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen im verlegten Netzanschluss muss die Grabensohle so hergestellt sein, dass die Rohrleitung auf der gesamten Länge aufliegt. Mögliche Setzungen, insbesondere im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, sind zu berücksichtigen. Die Rohrleitung ist allseitig mindestens 10 cm im steinfreien Boden einzubetten. Der Rohrgraben ist lagenweise zu verdichten. 30 cm über Rohrscheitel ist Warnband „Achtung Gasleitung“ zu verlegen.

Rohrverbindungen

Als Verbindungselement bei der Verlegung von Netzanschlüssen werden nur Schweißverbindungen zugelassen. Schweißarbeiten dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden, die dem Schweißverfahren entsprechend gültige Prüfbescheinigungen besitzen.

Beim Einbau von Armaturen ist sicherzustellen, dass kein Bauteil des Netzanschlusses unzulässig beansprucht wird.

Bei Arbeiten an der Gas führenden Versorgungsleitung sind das DVGW-Arbeitsblatt G 465-2 und die DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ zu beachten.

Schutzstreifenbreiten für Hausanschlussleitungen

Soweit neu.sw keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, ist bei Hausanschlussleitungen mit einem Nenndruck von bis 4 bar ein Schutzstreifen von 1,50 m einzuhalten. Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung nicht nachträglich ohne zusätzliche mit neu.sw vorher abzustimmende Schutzmaßnahmen innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens überbauen oder mit Tiefwurzeln überpflanzen, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

3.4 Einmessung und Beschilderung

Die Netzanschlüsse sind einzumessen und in Bestandsplänen nach DIN 2425 Teil 1 festzuhalten. Für jeden Netzanschluss wird ein Datenblatt (siehe Anlage) erstellt, welches vollständig auszufüllen ist. Die Einführungsstelle des Netzanschlusses in das Gebäude wird mit einer gelben NA-Plakette dauerhaft gekennzeichnet, die Lage der außen liegenden Absperrarmatur durch Hinweisschilder nach DIN 4069.

Kann bei ND- und MD-Anschlüssen die Lage der außen liegenden Absperrarmatur auch an der Einführungsstelle in das Gebäude beschildert werden, dann erfolgt die Kennzeichnung der Einführungsstelle und der Absperrarmatur mit einer Netzanschlussmarkierung (7 x 6 cm).

3.5 Druckprüfverfahren

Der Netzanschluss ist mit einer Druckprüfung „Druckmessverfahren mit Luft“ entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 469 bei geöffneter Hauptabsperreinrichtung auf Dichtheit zu prüfen. Der Prüfdruck beträgt ≥ 7 bar. Dies trifft auch für den Teil der Verbindungsleitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgerät zu.

Über das positive Ergebnis der Druckprüfung ist von einer Fachkraft ein Prüfvermerk auf dem Netzanschluss-Datenblatt anzufertigen. Abweichende Prüfungen sind mit den Verantwortlichen von neu.sw abzustimmen.

3.6 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses darf erst erfolgen, wenn der Anschlussraum verschließbar und der Netzanschluss vor Eingriffen Unbefugter gesichert ist (Neubau).

Vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist festzustellen, ob die Leitung mit allen Leitungsteilen der erforderlichen Druckprüfung mit Erfolg unterzogen worden ist.

Vor dem Einlassen von Gas in den Netzanschluss ist sicherzustellen, dass das Gas-Luft-Gemisch gefahrlos ins Freie geleitet wird.

Fertiggestellte und nicht mit der Hausinnenleitung verbundene Netzanschlüsse sind mit metallenen Stopfen, Kappen, Blindflanschen oder Steckscheiben gasdicht zu verschließen. Das Schließen der Hauptabsperreinrichtung und das Schließen einer außerhalb des Hauses liegenden Absperrereinrichtung gelten nicht als gasdichter Verschluss.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist neu.sw durch das von neu.sw beauftragte Unternehmen anzuzeigen. Netzanschlüsse \geq DN 80 bzw. >1 bar Betriebsdruck werden unter Aufsicht einer verantwortlichen Fachkraft von neu.sw in Betrieb genommen.

4 Gasinstallation

4.1 Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Arbeiten für eine Gasinstallation sind diese durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes, in ein Installateurverzeichnis eingetragenes, Vertragsinstallationsunternehmen bei neu.sw anzumelden. Für die Anmeldung ist das bei neu.sw abzufordernde Formblatt „Anmeldung einer Gasinstallation“ zu verwenden.

Anzumelden sind:

- Neuanlagen
- Anlagenveränderung
- Gasgerätewechsel
- Wiederinbetriebsetzung
- Anschluss weiterer Anlagen

Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit neu.sw abzustimmen.

Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe des Gasströmungswächters und ggf. des Gasdruckreglers. Gleiches gilt auch hinsichtlich der einzubauenden Messeinrichtung, sofern neu.sw auch die Erfassung der Gasmengen obliegt.

4.2 Abnahme/Inbetriebsetzung der Gasinstallation

Mit der Ausführung der Arbeiten für die Gasinstallation (Kundenanlage) darf erst nach Zustimmung von neu.sw begonnen werden. Die Gasinstallation ist grundsätzlich nach den zur Zeit der Abnahme/Inbetriebsetzung geltenden technischen Regeln zu errichten.

Dazu gilt:

- Die Werkstoffe für die Rohrleitungen, der Korrosionsschutz und die Armaturen der Gasinstallation für Erdgasversorgung haben den zur Zeit der Abnahme/Inbetriebsetzung geltenden technischen Regeln zu entsprechen.
- Bei der Errichtung von Gasinstallationen, die (mindestens vorübergehend) mit Flüssiggas versorgt werden (vor Aufnahme einer Erdgasversorgung), sind neben der TRGI auch die Bestimmungen der „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) zu beachten. Das betrifft auch die Auswahl der Werkstoffe für Rohrleitungen, den Korrosionsschutz und die Armaturen.
- Die verwendeten Werkstoffe (Rohrleitungen, Armaturen, Dichtungen etc.) müssen gemäß TRGI und TRF entsprechende DIN- bzw. DIN-DVGW-Registrierungen besitzen.
- Die Wahl aktiver und passiver Schutzmaßnahmen ist mit den Beauftragten von neu.sw abzustimmen.

Die Abnahme einer Gasinstallation erfolgt durch den Beauftragten von neu.sw im Beisein des Installateurs.

neu.sw oder dessen Beauftragter gibt nach dem Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes, durch das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr frei.

Die Inbetriebsetzung erfolgt generell durch das Vertragsinstallationsunternehmen.

Unmittelbar vor Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und Freigabe des Gasstromes muss eine Dichtheitsprüfung der Gasinstallation entsprechend TRGI bzw. TRF durchgeführt werden. Damit wird die Dichtheit der Gasinstallation sichergestellt.

4.3 Zählerplätze

Für die Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer durch das Vertragsinstallationsunternehmen die Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“, G 687 „Gasmessung“) herstellen zu lassen.

Obliegt neu.sw die Erfassung der Gasmengen, bestimmt neu.sw Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen.

Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für eine notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Gas-Mengenumwerterers ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sofern neu.sw Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur

jederzeitigen Fernauslesung durch neu.sw im Bereich des geplanten Gas-Mengenmessers einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

Es gelten die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Bereich Gas gemäß dem Metering-Code von neu.sw, abrufbar auf www.neu-sw.de.

Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.

4.4 Druckregelgeräte

Im Netz von neu.sw werden grundsätzlich zweistufig regelnde Druckregelgeräte mit Gasmangelsicherung und integriertem Gasströmungswächter eingesetzt. Die Inbetriebsetzung und die Störungsbehebung der Gasdruckregelgeräte erfolgt durch Beauftragte von neu.sw.

Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrereinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnutzer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen.

Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie leicht ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

5 Messung an Ein- und Auspeisepunkten

Die Messung von netzkompatiblen Gasen an den Ein- und Auspeisepunkten erfolgt durch den jeweiligen Messstellenbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 5 setzen grundsätzlich voraus, dass der Netzbetreiber neu.sw verantwortlich für die Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber bleiben unberührt.

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases sind grundsätzlich Aufgaben von neu.sw.

Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt neu.sw zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw.-nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 dieses Absatzes sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen von neu.sw sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten von neu.sw.

Der Transportkunde kann mit Einverständnis des Anschlussnutzers und des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme bzw. Einspeisung installieren. Die Beteiligten werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.

Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist neu.sw zu verständigen.

6 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) treten zum 1. April 2016 in Kraft und ersetzen vormalige Technische Anschlussbedingungen.

Das Inkrafttreten der Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas), Fassung 1. April 2016, wird öffentlich bekannt gemacht. Die Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) werden im Internetauftritt von neu.sw veröffentlicht und auf Anforderung in gedruckter Form ausgehändigt.

Anlagen

Formular Anmeldung eines Netzanschlusses/Hausanschlusses (Medium Gas)

Formulare für die Bauabwicklung durch neu.sw:

- Bauabnahmeprotokoll Gas
- Hausanschlussdatenblatt Gas
- Zeichnung zum Datenblatt